

Produktinformationsblatt nach § 4 VVG-Info-V

Versicherungsvertrag

Wir bieten Ihnen eine Pflanzenversicherung an. Grundlagen dieses Vertrages werden die Beitrittserklärung, die Aufnahme- sowie die Vertragsbestätigung, die Allgemeinen Hagelversicherungsbedingungen (AHaGB 2017) sowie unsere Satzung.

versicherte Kulturen und Gefahren

Wir versichern Ihre landwirtschaftlichen Kulturen (z.B. Getreide, Mais, Ölfrüchte, Hülsenfrüchte, Energiepflanzen etc.) sowie Sonderkulturen im Freilandanbau (z.B. Gemüse, Obst etc.). Der Versicherungsschutz umfasst standardmäßig die Absicherung gegen mengenmäßige Ertragsverluste durch Hagelschlag.

Sie haben die Möglichkeit, Ihren Versicherungsschutz über Zusatzvereinbarungen entsprechend Ihrer Bedürfnisse zu ergänzen. Eine Ergänzung ist je nach gewählter Zusatzvereinbarung für eine oder mehrere der nachfolgenden Gefahren möglich:

- Sturm, Starkfrost, Starkregen

Genauere Informationen zu den versicherten Gefahren entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Hagelversicherungsbedingungen (AHaGB 2017).

Ihrem Beitrittserklärung und dem jährlichen Anbauverzeichnis können Sie entnehmen, gegen welche Gefahren Sie Ihre Kulturarten versichert haben.

Prämienhöhe und Fälligkeit

Die Höhe der Prämie hängt im Wesentlichen vom allgemeinen Schadenfreiheits-Nachlass, der örtlichen Hagelgefahr, der Hagelempfindlichkeit der einzelnen Fruchtarten und der Versicherungssumme der zu versichernden Kulturarten sowie vom gewährten Rabatt (Laufzeit und Tarifvariante) ab.

Einen Überblick über die Gesamtprämie erhalten Sie durch unser Prämienangebot, das Sie von unseren Mitarbeitern vor Antragstellung erhalten.

Bitte denken Sie daran, dass Sie die Prämie unverzüglich zu zahlen haben, wenn der in der Vertragsbestätigung genannte Zeitpunkt des Versicherungsbegins erreicht ist und Sie die Prämienrechnung erhalten haben. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Zahlen Sie eine der weiteren Prämien nach Erhalt der Prämienrechnung nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sorgen Sie bitte für ausreichende Deckung des Kontos.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 16 (AHaGB 2017).

Was ist nicht versichert?

Schäden bzw. Ertragsminderungen, die sich nicht auf die Ertragsmenge beziehen (z.B. Qualitätsmängel in Bezug auf Inhaltsstoffe oder äußeres Erscheinungsbild der Kulturarten).

Für bestimmte Kulturarten sind durch besondere Vereinbarungen hierzu Erweiterungen möglich.

Stand: 01/2018



Ihre Verpflichtungen ...

...bei Vertragsabschluss

Bitte beantworten Sie unsere Fragen in der Beitrittserklärung wahrheitsgemäß. Beispielsweise müssen Sie uns mitteilen, in welchen Gemeinden die zu versichernden Kulturarten angebaut werden, ob noch Verträge bei anderen Versicherern bestehen und ob die zu versichernden Kulturarten bereits vor Antragstellung vom Schaden betroffen sind.

...während der Laufzeit des Vertrages

Bitte reichen Sie uns rechtzeitig Ihr vollständiges Anbauverzeichnis ein. Melden Sie rechtzeitig neu hinzukommende Flächen, damit Sie ausreichend Versicherungsschutz haben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte § 12 (AHagB 2017)

...wenn ein Schaden eingetreten ist

Melden Sie einen Schadenfall unverzüglich. Online über die Internetanwendung „Hagelgilde-Online“ oder telefonisch unter 04524 – 7063334, spätestens innerhalb von vier Tagen. Halten Sie bitte Ihren Flächen- und Nutzungsnachweis für die Schätzer bereit. Welche weiteren Pflichten Sie im Schadenfall haben und was passiert, wenn Sie gegen diese Pflichten verstoßen, entnehmen Sie § 18 (AHagB 2017).

Was sind die Folgen, wenn Sie Ihre Verpflichtungen nicht beachten?

Bitte beachten Sie die vorgenannten Bestimmungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Vertragsende

Ihr Versicherungsvertrag wird für den vereinbarten Zeitraum abgeschlossen, mindestens für ein Jahr. Der Vertrag verlängert jeweils um ein Jahr, wenn dieser nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres gekündigt wird. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als 3 Jahren können Sie als Mitglied eine Kündigung bereits zum Ablauf des dritten Versicherungsjahres aussprechen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in § 7 (AHagB 2017). Es besteht für Sie auch ein Kündigungsrecht bei einer außerordentlichen Prämienanpassung § 14, Nr.1h (AHagB 2017).



Verbraucherinformationen nach § 1 VVG-Info-V

Ihr Versicherer

Hagelgilde, Versicherungs-Verein a. G. – Gegründet 1811

Zur Seewiese 2

23701 Süsel

Telefon: 0 45 24 – 706 33 34

Fax: 0 45 24 – 706 33 35

Internet: www.hagelgilde.de

E-Mail: info@hagelgilde.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank (DKB)

IBAN: DE55 1203 0000 1005 4119 03

BIC: BYLADEM1001

Vorstand

Henning Pfitzner (Vorsitzender)

Anke Weidemann

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Eucken Wollatz

Hauptgeschäftstätigkeit

Zweck des Vereins ist die Versicherung seiner Mitglieder gegen Verluste, die ihnen an den versicherten Bodenerzeugnissen durch Hagelschlag oder anderen Elementarschäden entstehen.

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Zulassung und für Beschwerden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Garantiefonds

Garantiefonds oder vergleichbare Einrichtungen bestehen nicht.

Vertragsbedingungen / Anwendbares Recht

Es gelten die Allgemeinen Hagelversicherungsbedingungen (AHagB 2017) der Hagelgilde VVaG, sowie die Satzung der Hagelgilde VVaG. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Prämie

Die Höhe der Prämie hängt vom allgemeinen Schadenfreiheits-Nachlass, der örtlichen Hagelgefahr, der Hagelempfindlichkeit der einzelnen Fruchtarten und der Versicherungssumme der zu versichernden Kulturarten sowie vom gewährten Rabatt (Laufzeit und Tarifvariante) ab.

Durch Änderung der Anbaudaten, insbesondere durch das jährlich einzureichende Anbauverzeichnis kann sich die Prämie auch ohne Änderung von Tarif und Rabatt verändern. Eine erste Überprüfung der Gesamtprämie einschließlich der darin enthaltenen gesetzlichen Abgaben können Sie anhand des Ihnen vor Antragstellung erstellten Prämienangebots vornehmen.

Zustandekommen des Vertrages

Die Versicherung ist in Textform zu beantragen. Sie als Antragsteller sind an den Antrag gebunden.

Ihr Antrag gilt als angenommen, wenn wir diesen nicht innerhalb von 14 Tagen ablehnen. Die

Versicherung beginnt frühestens dann am Tag des Zugang Ihres Antrages um 24 Uhr, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

Stand: 01/2018

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Schlichtungsstelle: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel.: 0 800-3 69 60 00

Hagelgilde – Versicherungs-Verein a.G.; Zur Seewiese 2; 23701 Süsel; Tel.: 0 45 24 – 706 33 34; Fax: 0 45 24 – 706 33 35; E-Mail: info@hagelgilde.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Eucken Wollatz

Vorstand: Henning Pfitzner (Vors.), Anke Weidemann



Zahlung der Prämie

Die erste Prämie ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und in der Vertragsbestätigung angegebenen Versicherungsbeginns, spätestens jedoch innerhalb des in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums zu entrichten. Folgeprämien sind innerhalb des in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums zu entrichten.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Vertragsbestätigung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Hagelgilde VVaG, Zur Seewiese 2, 23701 Süsel

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: **04524 - 7063335**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Der Betrag lässt sich wie folgt berechnen: $1/360$ der im Angebot zum Antrag ausgewiesenen Jahresprämie (in €) x Anzahl der Tage bis zum Zugang des Widerrufs.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Dies gilt nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

Vertragsdauer / Beendigung

Ihr Versicherungsvertrag kann mehrjährig abgeschlossen werden. Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr. Ein Vertrag mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren kann von Ihnen als Versicherungsnehmer zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Ein Kündigungsrecht steht Ihnen auch bei Anwendung einer außerordentlichen Prämienanpassung zu.

Kommunikation

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.

Beschwerdemöglichkeit

Die Zufriedenheit unserer Mitglieder steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns oder auch an Ihren Versicherungsvermittler. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str.108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de.

Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.



Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Mitglieder der Hagelgilde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Beitrittserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Beitrittserklärung, aber vor Vertragsbestätigung in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Schadenfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Stand: 01/2018

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

